

I.

Haushaltssatzung der Stadt Ulm

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	557.492.463 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-564.473.379 €
1.3	Veranschlagtes ordentlichen Ergebnis von	<u>-6.980.916 €</u>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	4.000.000 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	<u>4.000.000 €</u>
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	<u>-6.980.916 €</u>
2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	544.132.763 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-558.042.979 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	<u>-13.910.216 €</u>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	58.791.366 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<u>-153.104.200 €</u>
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-94.312.834 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	<u>-108.223.050 €</u>

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	28.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.500.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	20.000.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-88.223.050 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **28.500.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **79.650.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000.000 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

- Festsetzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 aufgrund des § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung vom 22. November 1995 i. d. F. vom 15. Juli 2020 in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB) vom 1. Oktober 2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 der Entsorgungsbetriebe beschlossen:

1. Erfolgsplan		
1.1	Summe Erträge	47.946.900 €
1.2	Summe Aufwendungen	52.614.400 €
1.3	Jahresverlust (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-4.667.500 €
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Stadt auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	-4.667.500 €
	Vorauszahlungen an die Stadt auf die spätere Überschussabführung	0 €
2. Liquiditätsplan		
2.1.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	40.038.900 €
2.1.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	39.899.200 €
2.1.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1.1 und 2.1.2)	139.700 €
2.2.1	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	129.000 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.546.600 €
2.2.3	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.2.1 und 2.2.2)	-20.417.600 €
2.3	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-mittelbedarf (Saldo aus 2.1.3 und 2.2.3)	-20.277.900 €
2.4.1	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	31.156.800 €
2.4.2	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.520.000 €
2.4.3	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.4.1 und 2.4.2)	20.636.800 €
2.5	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4.3)	358.900 €
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	26.278.800 €
4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
5.	Höchstbetrag der Kassenkredite	5.000.000 €

III.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 21. Februar 2023 AZ: 14-4/2241 die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ulm über die Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2023 und den Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt und die nach §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung und § 12 Eigenbetriebsgesetz notwendigen Genehmigung erteilt.

IV.

Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen vom 01. März bis 09. März 2023 während der Dienststunden bei der Zentralen Steuerung und Dienste/ Haushalt und Finanzen, Donaustraße 5, I. Stock, Zimmer 124, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ulm Zentrale Steuerung und Dienste / Haushalt und Finanzen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Ulm, 27. Februar 2023

Stadt Ulm - Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.
Martin Bendel
Erster Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 28. Februar 2023